

Aber eine Geschichte der Kriminalität ist dieses Buch nicht. Es erstaunt zunächst einmal, dass der Verfasser von der universitären historischen Kriminalitätsforschung nichts mitbekommen zu haben scheint – und das, obwohl die Kriminalitätsforscher mittlerweile Hunderte einschlägiger Titel verfasst haben, darunter neben einer großen Zahl von Spezialwerken leicht zugängliche Handbücher und Überblickswerke. Nichts davon ist in Erhardts Literaturverzeichnis vorhanden.

Der Fall des Schinderhannes ist nachgerade untypisch für die Kriminalität des 18. und 19. Jahrhunderts, die mittlerweile gut erforscht ist und die ganz anders strukturiert war als die Schinderhannes-Bande. Und die ganze kriminologische Diskussion des 19. Jahrhunderts – z. B. Lombrosos „Verbrechertypen“-Charakterisierung oder die Entwicklung der Polizei und der Fahndungsmethoden – all das kommt gar nicht oder allenfalls in Ansätzen vor. Es ist vollkommen legitim, die 15 Großfälle darzustellen, und Erhardt macht das jeweils gekonnt und routiniert. Aber repräsentativ für die Kriminalität sind all diese Ausnahmefälle gewiss nicht. Man wundert sich nur, dass die universitäre historische Kriminalitätsforschung und die Kriminalitätsforschung an den Polizeihochschulen jahrzehntelang in unterschiedlichen (und auch noch geographisch so nahe beieinander liegenden) Welten existiert haben und viel zu wenig voneinander gelernt haben.

Das abschließende Kapitel von Erhardts Werk rekapituliert noch einmal die 15 behandelten Fälle, kontextualisiert diese aber nicht in den kriminalitätshistorischen Diskurs der letzten Jahrzehnte. Sich im abschließenden Kapitel als Referenz für die Perspektive der Opfer ausgerechnet auf die längst nicht mehr aktuelle „Kriminalgeschichte des Christentums“ des Polemikers Deschner von 1986 zu beziehen, verwundert doch sehr. Gerhard Fritz

Christoph RAICHLÉ, Die Finanzverwaltung in Baden und Württemberg im Nationalsozialismus, Stuttgart: Kohlhammer 2019. 949 S., 46 Abb. ISBN 978-3-17-035280-3. € 98,-

Der langjährige Konstanzer Oberbürgermeister Bruno Helmle (1911–1996) hat in seinen Memoiren den dort abgedruckten Wortlaut eines „Persilscheins“ der Nachkriegszeit bewusst verfälscht. An zwei Stellen ließ er die Präzisierung „am Finanzamt“ beim Städtenamen Mannheim entfallen. Niemand sollte erfahren, dass er in Nordbaden als „Finanzbeamter“ bis November 1944 tätig gewesen war, stattdessen gab er – zwei Jahrzehnte unhinterfragt – an, von Mannheim aus für die Abwicklung von Fliegerschäden in ganz Baden zuständig gewesen zu sein. Erst im Januar 2012 wurde in einem von einer Historikerkommission erarbeiteten Gutachten die Öffentlichkeit am Bodensee detailliert mit der maßgeblichen Beteiligung Helmles am „Finanztod“ unzähliger Mannheimer Juden und mit der persönlichen Bereicherung des damaligen Regierungsrats am „Judengut“ in Höhe von mehr als einer Jahresbruttobesoldung konfrontiert. Posthum verlor er die Ehrenbürgerwürde der Stadt Konstanz und die Ehrensensorenwürde der dortigen Exzellenz-Universität.

Nach Lektüre von Christoph Raichles stupender Studie über die Finanzverwaltung in Baden und Württemberg erscheint dieses Verhalten Helmles in ganz neuem Licht. Es handelte sich offensichtlich in seinem Fall eben nicht nur um die Verfehlungen eines einzelnen Finanzbeamten im deutschen Südwesten, sondern es wird deutlich, dass die „Angehörigen der Finanzverwaltung [...] zu den gesichtslosen Schreibtischtätern“ gehörten (S.21). Und nach Max Weber ist Verwaltung nichts anderes als Herrschaft im Alltag. Das verspüren die Zeitgenossen, besonders die einem nach 1933 sich rasch steigernden Verfolgungsdruck ausgesetzten Jüdinnen und Juden, ganz besonders. Insofern wickelten die NS-Finanzverwaltungen in Ba-

den wie in Württemberg „hochprofessionell und ohne größere Skrupel [...] die Verwaltung und Verwertung jüdischer Vermögen“ ab und verwandelten „offenkundige Unrechtsmaßnahmen in pseudolegale Verwaltungsakte“, wie Wolfram Pyta, der Leiter des Drittmittelprojekts zur Geschichte der Landesfinanzbehörden im Rahmen der Erforschung der Landesministerien in Baden und Württemberg im Nationalsozialismus, im Vorwort ausführt (S. 5).

Die Gestaltungsspielräume waren eben viel größer als bislang erahnt, und die Finanzverwaltungen zeigten vor allem auch Initiative von unten: Sie arbeiteten – um mit Ian Kershaw zu sprechen – „dem Führer entgegen“. Die Etablierung des auf die möglichst umfassende Ausplünderung der Juden angelegten „Mannheimer Systems“, das vielen Finanzämtern im Südwesten zum Vorbild wurde, entstand durch Initiative von unten. Nach 1939 koordinierte just jener Bruno Helmle in Mannheim als Sachbearbeiter für „Strafsachen, Steuerfahndungsdienst, Reichsfluchtsteuer, Volksverrat“ das effektive Zusammenspiel des Finanzamts Mannheim-Stadt mit Gestapo, NSDAP-Kreisleitung, Zollverwaltung, Polizeipräsidium, Post und der Karlsruher Devisenstelle, das nur einem einzigen Zweck diente: Der restlosen Ausplünderung der zur Emigration gezwungenen Mannheimer Juden, eben dem „Finanztod“ der Betroffenen, an deren Vermögen sich so mancher Finanzbeamte auch noch persönlich bereicherte. Die Abteilung jüdisches Vermögen des Landratsamts Rastatt verglich Ende November 1940 im Rahmen des Verkaufs „jüdischer Vermögensstücke zum Schätzwert“ öffentlich Bedienstete als „Hyänen, die über ein Aas herfallen wollen“ (S. 743). Zweifels- ohne waren somit die Finanzverwaltungen in Baden wie Württemberg aktiver Teil des NS-Verfolgungsapparats. Das sind bedrückende Ergebnisse, ähnlich wie sie zwischenzeitlich auch für Kommunen und die Reichsministerien herausgearbeitet worden sind.

Ob man zur Publikation dieser zweifellos wertvollen Forschungsergebnisse 948 gedruckte Seiten mit einem Gesamtpapiergewicht von 1.367 kg benötigt, ist eine andere Frage. Der Autor arbeitet – aufgrund der nicht einfachen Quellenlage – de facto von der ersten bis zur letzten Seite quellenbedingt nicht organisations- bzw. institutionengeschichtlich, sondern er bedient sich unzähliger Fallbeispiele aus dem gesamten Südwesten, an denen er mal kürzer, mal länger seine in der Einleitung der Studie aufgeworfenen Fragestellungen abarbeitet. Das ist zum einen oftmals kurzweilig, vielfach erschütternd, aber auf Dauer sind die Vielzahl der geschilderten Einzelfälle ermüdend. Als Quellengrundlagen dienen im Wesentlichen Gerichts-, Entnazifizierungs- und Wiedergutmachungsakten aus den verschiedenen Abteilungen des Landesarchivs Baden-Württemberg. Doch so weitschweifig der Autor seine unzähligen Fallbeispiele bis ins letzte Detail schildert, so zugeknöpft gibt er sich bei einer (fehlenden) summarischen Aufzählung der Bestände der konsultierten Archive. Die muss sich der geneigte Leser aus den Anmerkungen selbst zusammensuchen, was bei mehreren Tausend Fußnoten nicht ganz einfach ist. Durch die vielen Fallbeispiele drohen zudem die analytischen Elemente der Studie überdeckt zu werden. Kurz: Zu viel Darstellung und zu wenig Analyse. Für einen raschen Einstieg bietet sich die 13-seitige Zusammenfassung am Ende der Studie an (S. 881–893).

Christoph Raichle hat eine (ge-)wichtige Studie geschrieben, die unser Bild einer unpolitischen NS-Finanzverwaltung endgültig zum Einsturz bringt. Es gab (und gibt!) sie eben nicht, nämlich eine bloß vollziehende, apolitische Verwaltung. Dank der zahllosen Fallbeispiele sowohl der Verfolger wie der Verfolgten kann der gesamte südwestdeutsche Raum von Bad Mergentheim bis Singen anhand detaillierter Fallbeispiele von seiner Untersuchung profitieren. Freilich seien alle jungen Historikerinnen und Historiker, die aktuell Qualifikationsschriften verfassen, an dieser Stelle gewarnt: In der Kürze liegt die Würze.

Jürgen Klöckler